

Hauptsatzung

der Gemeinde St. Peter

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 02. Juli 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Bau- und Umweltausschuss
2. Tourismus- und Kulturausschuss
3. Ausschuss für Vereine, Jugend, Sport und Soziales
4. Land- und Forstwirtschaftsausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens drei Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jeweils einen der im Ausschuss vertretenen zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen.

In die jeweiligen Ausschüsse können durch den Gemeinderat auch sachkundige Einwohner widerruflich berufen werden, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeit

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt er in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsarbeitern und Aushilfsangestellten bis zu einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Anwärtern und Praktikanten;
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.5.2 über 3 Monate und bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von unter 6.000 €;
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu ei-

- nem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall;
- 2.9 der Erwerb oder die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden Ausschüssen;
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7

Bürgermeister-Stellvertreter

Der Bürgermeister wird durch mindestens einen ehrenamtlichen, aus der Mitte des Gemeinderates gewählten Stellvertreter vertreten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 8. März 1994 sowie die Änderungssatzung vom 10.10.1994 außer Kraft.

St. Peter, den 02. Juli 2001

.....
G. Rohrer, Bürgermeister

Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a. Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 12.07. bis 20.07.2001
- b. Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 12.07.2001
- c. Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am: 12.07.2001

Bechtold

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 14. Februar 2005 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Hauptsatzung vom 02.07.2001 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Bau- und Umweltausschuss
2. Tourismus- und Kulturausschuss
3. Ausschuss für Vereine, Jugend, Sport und Soziales
4. Land- und Forstwirtschaftsausschuss
5. Finanzausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens drei Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jeweils einen der im Ausschuss vertretenen Gemeinderäte zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen.

In die jeweiligen Ausschüsse können durch den Gemeinderat auch sachkundige Einwohner widerruflich berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Peter, den 15. Februar 2005

G. Rohrer, Bürgermeister

Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzungsänderung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a. Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 24.02.2005 bis 04.03.2005
- b. Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 24.02.2005
- c. Satzungsänderung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am: 24.02.2005

Bechtold

Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

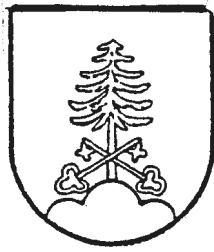
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlaß der Satzungsänderung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a. Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom _____ bis _____ je einschließlich
- b. Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom:
- c. Satzungsänderung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am:

Bechtold



Gemeinde St. Peter

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 03. August 2009 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Hauptsatzung vom 02.07.2001 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungsausschuss
2. Bau- und Umweltausschuss
3. Tourismus- und Kulturausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens drei Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jeweils einen der im Ausschuss vertretenen Gemeinderäte zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen.

In die jeweiligen Ausschüsse können durch den Gemeinderat auch sachkundige Einwohner widerruflich berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 15.02.2005 außer Kraft.

St. Peter, den 04. August 2009


Schuler, Bürgermeister



Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzungsänderung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a. Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 06.08.2009 bis 14.08.2009
- b. Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 06.08.2009
- c. Satzungsänderung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am: 06.08.2009


Bechtold